

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Roman-Francesco Rogat (FDP)

vom 11. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. August 2022)

zum Thema:

Treffpunkt „Späti“

und **Antwort** vom 30. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Aug. 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Roman-Francesco Rogat (FDP)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/12913**
vom **11. August 2022**
über **Treffpunkt „Späti“**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirke um Stellungnahmen zu den Fragen 2 bis 8 gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

1. Existiert mittlerweile eine gewerberechtliche Definition von Spätverkaufsstellen („Spätis“) bzw. wenn nicht, wann plant der Senat diese Begrifflichkeit gewerberechtlich zu definieren und diese in das Berliner Ladenöffnungsgesetz (BerLadÖffG) aufzunehmen?

Zu 1.: Es existiert keine gewerberechtliche Definition von Spätverkaufsstellen. Die Gewerbeordnung und auch das Branchenverzeichnis kennen den Terminus „Späti“ nicht. Diese sind vielmehr als Ladengeschäfte Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BerlLadÖffG. Für die herkömmlichen „Spätis“ gelten auch nicht ohne Weiteres die Ausnahmen der §§ 4,5 BerlLadÖffG, die eine Typisierung von Verkaufsstellen vornehmen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. April 2012 - OVG 1 S 67.21 -, juris Rn. 5). Dies ist nur dann der Fall, wenn das Warensortiment der „Spätis“ ausschließlich einem der gesetzlichen Ausnahmetatbestände unterfällt, zumal die dort genannten

Warengruppen die jeweilige Verkaufsstelle allgemein prägen müssten (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. April 2012 - OVG 1 S 67.12 -, juris Rn. 5). In der Regel werden in den „Spätis“ jedoch zumeist Getränke und Tabakwaren verkauft, gelegentlich aber auch Zeitschriften und Lebensmittel sowie Dinge des täglichen Bedarfs, wie in einem gewöhnlichen Supermarkt. Der typische Berliner "Späti", der die Umgebung allgemein und unspezifisch versorgt, unterfällt nicht der Ausnahmeregelung des §4 BerlLadÖffG. Nur soweit in der Spätverkaufsstelle neben dem Einzelhandel auch eine Schank- und Speisewirtschaft mit gaststättenrechtlicher Erlaubnis betrieben wird, ist der Anwendungsbereich des BerlLadÖffG hinsichtlich dieses Gaststättenbetriebs nicht eröffnet (VG Berlin, Beschluss vom 23.08.2019 - VG 4 L 216.19). Da Spätverkaufsstellen nach den oben getroffenen Feststellungen unproblematisch unter den bestehenden Begriff „Verkaufsstelle“ im BerlLadÖffG subsumiert werden können, bedarf es keiner gesonderten Definition im BerlLadÖffG.

Im Ergebnis können „Spätis“ rechtlich auch nicht anders bewertet werden, da dies - ebenso wie eine gesonderte Einfügung von „Spätis“ im BerlLadÖffG - gegen höherrangiges Recht nach Art. 140 GG iVm 139 WRV verstoßen würde. Diese Annahme wird zudem von der Rechtsprechung gestützt (Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2022, BVerwG 8 C 6.21; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.01.2020 - OVG 1 S 80.19; VG Berlin, Beschluss vom 23.08.2019 - VG 4 L 216.19).

2. Wie viele Spätverkaufsstellen (Spätis) gibt es in Berlin und wie viele dieser Spätverkaufsstellen sind familiengeführt bzw. inhabergeführt?

7. Wie viele touristische Verkaufsstellen wurden in den letzten fünf Jahren als Gewerbe angemeldet? (bitte Aufschlüsselung nach Bezirken)

8. Wie viele Spätverkaufsstellen wurden in den letzten fünf Jahren gewerblich als Mischbetrieb angemeldet, d.h. als Einzelhandel sowie als Gaststätte?

Zu 2., 7., 8.:

Bezirksübergreifend gilt: Gewerberichtlich ist nach § 14 der Gewerbeordnung nur der „Einzelhandel mit Lebensmitteln undetc.“ anzuzeigen. Eine Statistik über Betriebe, die sich selbst die Bezeichnung „Späti“ geben, wird nicht geführt, so dass die Zahl derartiger Betriebe nicht vorliegt. Das Gewerbedatenprogramm Migewa ermöglicht zudem keine Differenzierung zwischen familiengeführten, inhabergeführten Unternehmen, touristischen Verkaufsstellen oder Mischbetrieben.

3. Wie viele Bußgelder wurden von den Behörden in den letzten fünf Jahren (einschließlich 2022) verhängt, weil gegen das Ladenöffnungsgesetz verstoßen wurde? (bitte Aufschlüsselung nach Bezirken)

Zu 3.:

Charlottenburg-Wilmersdorf: Es können keine Angaben gemacht werden, wie viele Bußgeldbescheide nach dem BerlLadÖffG konkret für sogenannte „Spätis“ ergangen sind. Im Folgenden wird daher die Gesamtanzahl der Bußgeldbescheide angegeben, die nach dem BerlLadÖffG erlassen wurden:

2022 (Stand 17.8.22): 30

2021: 48

2020: 42

2019: 54

2018: 120

Friedrichshain-Kreuzberg: Im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg wurden in den letzten 5 Jahren insgesamt 284 Bußgelder verhängt.

Lichtenberg: Seit 2017 wurden im Bezirk Lichtenberg 414 Bußgeldverfahren wegen Verstößen nach dem Ladenöffnungsgesetz geführt.

Marzahn-Hellersdorf: Es wurden neun Bußgeldbescheide wegen Verstoß gegen das Ladenöffnungsgesetz festgesetzt. Ein Bußgeldverfahren wurde durch Beschluss des AG Tiergarten eingestellt und zwei Verfahren sind noch offen.

Mitte:

2018: 58 Bußgeldverfahren

2019: 121 Bußgeldverfahren

2020: 87 Bußgeldverfahren

2021: 110 Bußgeldverfahren

2022: 38 Bußgeldverfahren

Neukölln: Seit dem 01. Januar 2018 wurden insgesamt 159 Bußgeldbescheide aufgrund von Verstößen gegen das Berliner Ladenöffnungsgesetz (BerLadÖffG) verhängt. Die Gesamtsumme der verhängten Bußgelder betrug 85.364,67 €.

Reinickendorf:

Bußgeldverfahren 2017-2022

2017: 11

2018: 10

2019: 59

2020: 12

2021: 8

2022: 9

Spandau: 49 Verstöße gegen das Ladenöffnungsgesetz.

Tempelhof-Schöneberg: 296 Bußgeldbescheide.

Treptow-Köpenick: Durch das Ordnungsamt Treptow-Köpenick wurden in den letzten fünf Jahren insgesamt 217 Geldbußen verhängt, weil gegen das Ladenöffnungsgesetz verstoßen wurde.

Pankow: in den letzten fünf Jahren insgesamt 593 Bußgeldbescheide.

2018: 211

2019: 137

2020: 78

2021: 122

2022 (Stand 18.08.2022): 45

4. In welcher Höhe wurden in den letzten fünf Jahren im Regelfall Bußgelder verhängt?

Zu 4.:

Die festgesetzten Bußgeldhöhen in den letzten fünf Jahren lagen je nach Bezirk und Einzelfall zwischen 200 € und 2.200€.

5. Erfolgte in den letzten fünf Jahren, vor dem Hintergrund des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes, Zwangsschließungen von Spätverkaufsstellen? Wenn ja, wie viele und was waren die Gründe für die Schließung?

Zu 5.:

Nein.

6. Wie viele Anzeigen zu Verstößen von Spätverkaufsstellen gegen das Ladenöffnungsgesetz gingen in den letzten fünf Jahren bei den Bezirken ein?

Zu 6.:

Hierzu liegt keine regelhafte statistische Auswertung vor. Vier Bezirke gaben an, dass sie in den letzten fünf Jahren zusammen ca. 600 Anzeigen erha hätten.

Berlin, den 30. August 2022

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales